



Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschluss

4 B 366/18

E i n g a n g
27. Dez. 2018
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: libanesisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 278/16 DE10 DE S -

gegen

Landkreis Goslar

vertreten durch den Landrat,

Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

– Antragsgegner –

wegen Beschäftigungserlaubnis

- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 21. Dezember 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 23. Mai 2018 erhobenen Klage (4 A 365/18) gegen die in dem Bescheid des Antragsgegners vom 18. April 2018 verfügte Aufhebung der Beschäftigungserlaubnis wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, dessen Aufenthalt in Deutschland gegenwärtig geduldet wird, wendet sich dagegen, dass der Antragsgegner ihm die bis zum 2. Februar 2020 erteilte Beschäftigungserlaubnis entzogen hat.

Der 30 Jahre alte, am [REDACTED] 1988 in [REDACTED] (Libanon) geborene, Antragsteller ist ungeklärter Staatsangehörigkeit und arabischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 15. Oktober 2015 im Alter von 26 Jahren erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 6. April 2016 stellte er einen Asylantrag.

Am 3. Februar 2017 stimmte die Bundesagentur für Arbeit befristet bis zum 30. November 2020 einer Beschäftigung des Antragstellers als Kurierfahrer für Herrn [REDACTED], 38644 Goslar zu. Am 20. Februar 2017 schloss der Antragsteller einen Arbeitsvertrag mit Herrn [REDACTED]

Mit Bescheid vom 24. Mai 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Antragstellers ab. Seinen dagegen gerichteten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Beschluss vom 29. Juni 2017 (Aktenzeichen: 1 B 397/18) unanfechtbar ab. Das Klageverfahren ist unter dem Aktenzeichen 1 A 396/17 anhängig.

Am 7. Juli 2017 änderten der Antragsteller und Herr [REDACTED] den Arbeitsvertrag vom 20. Februar 2017 dahingehend, dass die regelmäßige monatliche Arbeitszeit auf 100 Stunden und das monatliche Gehalt auf 900,00 Euro brutto angehoben wurden.

2018-12-21-12:13 ID: 743 3141 0001 0000 VERWAHRUNGSGEGENSTANDSNUMMER

Am [REDACTED] 2017 heiratete der Antragsteller in Goslar die damals 23-jährige deutsche Staatsangehörige [REDACTED]. Am 4. September 2017 beantragte er unter Hinweis auf die Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis. Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 11. Oktober 2017 ab. Der Antragsteller habe das Visumverfahren im Libanon nachzuholen. Eine Vorabzustimmung wurde ihm in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wurde der Antragsteller erneut aufgefordert, freiwillig auszureisen. Er wurde zudem darauf hingewiesen, dass er seine Passpflicht erfüllen müsse, bevor ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne.

Seit dem 26. Oktober 2017 duldet der Antragsgegner den Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland. Die zunächst bis zum 31. Januar 2018 befristete Duldung enthielt u. a. folgende „Nebenbestimmungen“:

„Beschäftigung bei [REDACTED] in [REDACTED] Goslar“ als Kurierfahrer im Zeitraum 03.02.2017 - 02.02.2020 gestattet. Die Duldung erlischt mit Ankündigung des Abschiebungstermins.“

Mit Schreiben vom 1. November 2017 teilte die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers dem Antragsgegner mit, dass die Ehefrau des Antragstellers schwanger sei. Errechneter Geburtstermin sei der 21. April 2018. Es handle sich um eine Risikoschwangerschaft. Deshalb sei eine Trennung der Eheleute derzeit nicht möglich. Die Ehefrau sei auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen.

Der Antragsgegner teilte mit Schreiben vom 9. November 2017 mit, er sei bereit, dem Antragsteller eine Vorabzustimmung zur schnelleren Erlangung eines Visums bei der deutschen Botschaft im Libanon zu erteilen, wenn dieser die Voraussetzungen für den Familiennachzug, insbesondere die Erfüllung der Passpflicht und den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, nachweise. Der Antragsteller sei verpflichtet, sich kurzfristig bei der libanesischen Botschaft um einen Reisepass oder ein Laissez-Passer für die Ausreise zu bemühen.

Mit Schreiben vom 13. November 2017 lud der Antragsgegner den Antragsteller zur persönlichen Vorsprache für den 16. November 2017, um Passersatzpapiere zu beantragen. Der Antragsteller erfülle seine Passpflicht nicht. Der Antragsgegner forderte den Antragsteller auf, sich selbst bei der libanesischen Auslandsvertretung einen Reisepass oder einen Laissez-Passer für die freiwillige Ausreise zu beschaffen. Die libanesischen Auslandsvertretungen seien bereit, Laissez-Passer auszustellen, wenn der Antragsteller dort erkläre, freiwillig in den Libanon zurückzukehren. Zu einer Ausreise und zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisepapieren sei er gesetzlich verpflichtet. Der Antragsgegner teilte dem Antragsteller mit, dass er seine Beschäftigung untersagen könne, wenn er unentschuldigt nicht erscheine.

Mit Schreiben vom 16. November 2017 teilte die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers mit, dass eine derart kurzfristige Terminierung in der Praxis nicht durchführbar sei. Die Ehefrau des Antragstellers, die schwanger sei, habe sich am 15. November 2017, nach Erhalt des Schreibens vom 13. November 2017, in medizinische Behandlung begeben müssen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 21. November 2017 bat die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers den Antragsgegner, ihr die Unterlagen zur Passbeschaffung zuzusenden. Sie gehe aber davon aus, dass ihr Mandant weiterhin mitwirken wolle.

Am 22. Januar 2018 sprach der Antragsteller mit seiner Ehefrau zur Verlängerung seiner Duldung persönlich bei dem Antragsgegner vor. Dabei wurde ihm erläutert, dass er zur Ausreise verpflichtet sei und seine Mitwirkungspflichten bislang nicht erfüllt habe. Mit Schreiben vom 22. Januar 2018 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zum beabsichtigten Entzug der Beschäftigungserlaubnis an. Trotz mehrfacher Aufforderung durch die Ausländerbehörde habe er kein gültiges Reisedokument vorgelegt, obwohl ihm die Beschaffung eines solchen bei der Auslandsvertretung des Libanon möglich und zumutbar sei. Ebenfalls am 22. Januar 2018 verlängerte der Antragsgegner die Duldung des Antragstellers bis zum 28. Februar 2018.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 trug der Antragsteller vor, ihm sei eine Duldung gemäß § 60 a AufenthG zu erteilen. Dies ergebe sich aus seiner familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland sowie der Risikoschwangerschaft seiner Ehefrau.

Am 26. Februar 2018 und am 26. März 2018 verlängerte der Antragsgegner die Duldung des Antragstellers bis zum 30. April 2018.

Mit Bescheid vom 18. April 2018 stellte der Antragsgegner fest, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die der Antragsteller selbst zu vertreten habe, nicht vollzogen werden könnten (1.) und entzog ihm die Erlaubnis zur Beschäftigung als Kurierfahrer bei Herrn [REDACTED] (2.). Zur Begründung führte er an: Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG seien erfüllt. Gemäß § 48 Abs. 1 AufenthG sei der Antragsteller verpflichtet, auf Verlangen an Pass oder Passersatz vorzulegen. Aus § 48 Abs. 3 AufenthG ergebe sich, dass der Antragsteller verpflichtet sei, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Nach § 49 Abs. 2 AufenthG sei der Antragsteller darüber hinaus verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen. Auch gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG sei er verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Er habe es unterlassen, bei der libanesischen Auslandsvertretung in Deutschland zeitnah einen Pass oder Heimreisepapiere zu beschaffen. Der Aufforderung zur Mitwirkung einer Passersatzpapierbeschaffung sei er nicht nachgekommen. Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers habe nicht glaubhaft dargelegt, was ihn persönlich an der Vorsprache in der Ausländerbehörde hindere.

Am [REDACTED] 2018 wurde der Antragsteller Vater eines Kindes, das nach seinen Angaben die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Am 26. April 2018 verlängerte der Antragsgegner die Duldung des Antragstellers bis zum 31. Mai 2018.

Der Antragsteller hat am 23. Mai 2018 mit dem Antrag, den Antragsgegner unter Aufhebung des Bescheides vom 18. April 2018 zu verpflichten, ihm eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, Klage erhoben, über die das Gericht noch nicht entschieden hat (Aktenzeichen: 4 A 365/18) und mit folgender Begründung vorläufigen Rechtsschutz beantragt: Er sei vollständig in die deutsche Gesellschaft integriert. Er spreche Deutsch auf Sprachniveau B1. Zwei seiner Geschwister lebten ebenfalls in Deutschland. Er sei in der Lage, den Lebensunterhalt seiner Familie zu sichern. Er arbeite fest angestellt als Kurierfahrer bei der Firma [REDACTED] Goslar. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig. Nach der neuesten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sei zumindest strittig, ob er während eines laufenden Rechtsmittelverfahrens dazu verpflichtet werden könne, die libanesische Botschaft aufzusuchen und einen Pass zu beantragen, weil er dadurch die Möglichkeit einer Anerkennung als Flüchtling verlieren würde. Er habe die Gründe, die einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegenstünden, nicht zu vertreten. Die libanesische Botschaft stelle Pässe nur aus, wenn er einen gültigen Aufenthaltstitel für Deutschland vorlegen könne. Diesen verweigere ihm der Antragsgegner jedoch. Auch ein Laissez Passer stelle die libanesische Botschaft nur aus, wenn er eine gültige deutsche Aufenthaltserlaubnis oder eine Bestätigung der zuständigen deutschen Ausländerbehörde vorlegen könne, wonach ihm bei Vorlage eines gültigen Laissez Passer ein Aufenthaltstitel erteilt werde. Soweit die Passbeschaffung der Identitätssicherung dienen solle, weise er darauf hin, dass dem Antragsgegner seine deutsche Heiratsurkunde und sein libanesischer Ausweis vorlägen. Er sei der Alleinverdiener seiner Familie. Es sei ihm nicht zumutbar, in den Libanon zu reisen, um bei der dortigen deutschen Botschaft ein Visum zu beantragen. Eine solche Maßnahme sei zeit- und kostenintensiv. Weiter weise er darauf hin, dass ihm im Libanon Gefahren drohten. Schließlich sei es unverhältnismäßig, die Regelung des § 60 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG auf ihn anzuwenden, weil er gut in Deutschland integriert sei. Aufgrund seiner Heirat und seines neugeborenen Kindes könne er derzeit eine Duldung aus Art. 6 GG geltend machen. Sein Aufenthalt könne daher nicht beendet werden. Schon aufgrund dieses Duldungsstatus sei ihm die Beschäftigung zu erlauben. Seine Frau sei aufgrund der erst wenige Monate zurückliegenden Risikoschwangerschaft pflegebedürftig und auf seine Pflege und seinen Beistand angewiesen. Der Entzug der Beschäftigungserlaubnis bedeute daher für seine Familie eine unzumutbare Härte. Seine Identität könne er ausreichend über die Vorlage seines libanesischen Personalausweises darlegen.

Am 28. Mai 2018, am 28. Juni 2018, am 26. Juli 2018, am 27. September 2018 und am 26. November 2018 verlängerte der Antragsgegner die Duldung des Antragstellers, zuletzt bis zum 31. Januar 2019.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Aufhebung der Beschäftigungserlaubnis durch die Verfügung des Antragsgegners vom 18. April 2018 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Eilantrag abzulehnen.

Er bezieht sich auf seinen Bescheid vom 18. April 2018 und trägt ergänzend vor: Für eine Reise in den Libanon benötige der Antragsteller keinen libanesischen Nationalpass, sondern lediglich ein libanesisches Laissez Passer für Palästinenser, das er bei der libanesischen Botschaft auch ohne gültige deutsche Aufenthaltserlaubnis erhalte. Die Pflicht zur Passbeschaffung habe der Antragsteller auch während des Eilverfahrens, weil das Verwaltungsgericht seinen Eilantrag gegen den ablehnenden Asylbescheid unanfechtbar abgelehnt habe. Die noch anhängige Klage habe keine aufschiebende Wirkung.

II.

Der zulässige und begründete Antrag hat Erfolg.

Der Antrag ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 23. Mai 2018 erhobenen Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Die mit der Duldung vom 26. Oktober 2017 befristet bis zum 2. Februar 2020 erteilte Erlaubnis zur

Ausübung einer Erwerbstätigkeit würde grundsätzlich fortbestehen bzw. wiederaufleben, sofern der Bescheid des Antragsgegners vom 18. April 2018 auf die Klage des Antragstellers (4 A 365/18) aufgehoben würde. Um vorläufigen Rechtsschutz ist daher grundsätzlich mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nachzusuchen. Die am 23. Mai 2018 erhobene Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG keine aufschiebende Wirkung (Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 6. Aufl. 2017, § 3, Rn. 177). Unter Nebenbestimmung im Sinne des § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ist insoweit nicht nur eine Nebenbestimmung im Sinne des § 36 VwVfG, sondern auch eine Regelung zu verstehen, die die Ausübung der Erwerbstätigkeit eines geduldeten Ausländers betrifft (Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 24. Mai 2017 - 4 L 244/17 -, juris Rn. 23).

Der Antrag ist auch begründet. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet, wenn sich als Ergebnis einer Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Antragstellers daran, den angefochtenen Verwaltungsakt vorläufig nicht befolgen zu müssen (Aussetzungsinteresse) das Interesse der Allgemeinheit am Vollzug dieses Verwaltungsakts (Vollzugsinteresse) überwiegt. Diese Abwägung richtet sich in erster Linie nach den Erfolgsaussichten der Klage, deren aufschiebende Wirkung begehrt wird, weil das Aussetzungsinteresse insbesondere überwiegt, wenn der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtswidrig ist. Die in dem Bescheid vom 18. April 2018 verfügte Entziehung der Erlaubnis zur Beschäftigung als Kurierfahrer (Ziffer 2. des Bescheides), gegen die sich der Antragsteller mit dem Eilantrag wendet, ist voraussichtlich rechtswidrig und verletzt den Antragsteller daher in seinen Rechten.

Die Eingriffsermächtigung für die Aufhebung der Beschäftigungserlaubnis in dem Bescheid vom 18. April 2018 ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

2018-12-21 12:13 10.147 0171 0001 00000 Verwaltungsgesetz 1019 21 21/2018-12-21 12:13 10.147 0171 0001 00000

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Die als Nebenstimmung zu der Duldung vom 26. Oktober 2017 erteilte Beschäftigungserlaubnis bis zum 2. Februar 2020 ist ein begünstigender Verwaltungsakt, den der Antragsgegner mit dem Bescheid vom 18. April 2018 aufgehoben hat. Der Antragsgegner wäre jedoch nicht aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt gewesen, die am 26. Oktober 2017 erteilte Beschäftigungserlaubnis nicht zu erlassen, weil die Voraussetzungen des § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht vorliegen. Nach dieser Norm darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat der Ausländer gemäß § 60 a Abs. 6 Satz 2 AufenthG insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Selbst wenn der Antragsteller durch nicht ausreichende Mitwirkung an der Passbeschaffung zu verantworten hat, dass er nicht über einen gültigen libanesischen Pass oder ein gültiges libanesisches Passersatzpapier verfügt, wäre diese Verletzung der Passbeschaffungspflicht durch den Antragsteller nicht allein ursächlich dafür, dass er nicht abgeschoben werden kann. Der Antragsteller kann zumindest auch deshalb nicht abgeschoben werden, weil seine Abschiebung voraussichtlich im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG rechtlich unmöglich ist, da sie ihn und seine Tochter [REDACTED] in deren Grundrecht aus Art. 6 GG verletzen würde. Die Abschiebung des Antragstellers würde eine bestehende familiäre Lebensgemeinschaft auseinanderreißen.

Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Eine rechtliche Unmöglichkeit in diesem Sinne kann sich auch aus einfachem Gesetz oder aus Verfassungsrecht ergeben.

Nach Art. 6 Abs. 1 GG schutzwürdige Belange können einer (zwangsweisen) Beendigung des Aufenthalts des Ausländers zum einen dann entgegenstehen, wenn ein erwachsenes Familienmitglied zwingend auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt. Unter diesen Voraussetzungen erfüllt die Familie im Kern

die Funktion einer Beistandsgemeinschaft. Kann der Beistand nur in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05 -, juris Rn 17; Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Januar 2010 - 8 ME 2/10 - juris Rn 6; Beschluss vom 11. Juli 2014 - 13 LB 153/13 -, juris Rn. 50). Entscheidend ist dabei darauf abzustellen, ob über die bloße formal-rechtliche familiäre Bindung eine tatsächlich bestehende familiäre Lebensgemeinschaft besteht (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Januar 2010, aaO. Rn. 20). Dabei kann es auch ausreichen, dass im Rahmen der familiären Lebensgemeinschaft nur reine Umgangskontakte bestehen, der den Umgang wahrnehmende also nur ausschnittsweise am Leben seiner Kinder teilnehmen und alltägliche Erziehungsentscheidungen nicht oder nur sehr eingeschränkt treffen kann. Gerade die Ausübung eines Besuchsrechts kann die Erfüllung der Elternfunktion im Sinne des Art. 6 Grundgesetz bedeuten (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Oktober 2009 - 2 ME 331/09 -, juris Rn. 4 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 1. Dezember 2008 - 2 BvR 1830/08 - juris Rn. 39.).

So liegt der Fall hier. Zunächst ist festzuhalten, dass [REDACTED] als deutscher Staatsangehöriger nicht die Ausreise ins Ausland zuzumuten ist. Die Kammer geht für das einstweilige Rechtschutzverfahren auch vom Bestehen einer Beistandsgemeinschaft zwischen [REDACTED] und dem Antragsteller aus. Nach dem Vorbringen des Antragstellers lebt er mit [REDACTED] und ihrer Mutter in einem Haushalt zusammen. Dem hat der Antragsgegner nicht widersprochen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem Antragsteller zur Vermeidung von sogenannten Kettenduldungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen wäre. Zunächst müsste der Antragsteller dafür Sorge tragen, dass er die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre der Antragsteller auf Duldungen angewiesen. Dem steht nach der Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11. Juli 2014 - aaO. Rn. 56) auch nicht der in § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers so genannter Kettenduldungen zu vermeiden entgegen. Im äußersten Fall ist der

Antragsteller bis zum Erreichen der Volljährigkeit von ■■■■ zu ■■■■ (vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Januar 2010 aaO. Leitsatz).

Die der Antragsteller bereits aus diesem Grund nicht abgeschoben werden darf, hat er aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durch Gründe, die er selbst zu vertreten hat, herbeigeführt. Die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG liegen nicht vor. Der Antragsgegner durfte die Beschäftigungserlaubnis nicht aufheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG. Dabei hat das Gericht entsprechend der Empfehlung in Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs die Hälfte des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts angesetzt (halber Auffangwert).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder

Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Die Beschwerde und die Begründung sind schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Meyer

Kirschke

Marson